

Statuten des Vereins "Alumni Berner Bildungszentrum Pflege"

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Alumni Berner Bildungszentrum Pflege" (Alumni BZ Pflege) besteht ein nicht-gewinnorientierter Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die Vernetzung der Absolventinnen und Absolventen untereinander, der Ehemaligen mit dem BZ Pflege (aktuelle Studierende, Lehrpersonen) und der Ehemaligen mit Organisationen und Unternehmen im Gesundheitswesen.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel unterhält der Verein eine eigene Website (www.alumni-bzpflege.ch) und informiert seine Mitglieder periodisch über die Aktivitäten und Angebote des Vereins. Die Kommunikation mit den Mitgliedern findet grundsätzlich elektronisch statt.

Art. 3 Ziele

Der Verein

- fördert den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu Berufsalltag und Bildung;
- organisiert Weiterbildungsveranstaltungen und Events;
- wahrt und fördert die beruflichen und gesellschaftlichen Interessen der Mitglieder;
- macht im Sinne des lebenslangen Lernens auf die Weiterbildungsangebote des BZ Pflege aufmerksam;
- verbessert die öffentliche Wahrnehmung und Anerkennung der Pflegeberufe.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Absolventinnen und Absolventen offen, die ein Bildungsangebot am BZ Pflege erfolgreich abgeschlossen und ein Interesse am Vereinszweck und an der Erreichung der in Art. 3 genannten Ziele haben. Eine Mitgliedschaft (Friends of Alumni BZ Pflege) ist auf Antrag möglich für Personen mit persönlichem und/oder fachlichem Bezug zum BZ Pflege, die ein Interesse am Vereinszweck und an der Erreichung der in Art. 3 genannten Ziele haben. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag.

Studierenden am BZ Pflege, internationalen Gaststudierenden oder internationalen Gästen stehen die Veranstaltungen und Events des Vereins in Sinne des Networkings ebenfalls offen. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 5 Eintritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt aus dem Verein. Ein Austritt ist jederzeit per Ende des Vereinsjahres möglich und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt werden oder wenn Mitglieder in anderer Weise wesentlich gegen die Interessen des Vereins verstossen. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Art. 9 Mittel, Haftung, Unterschrift und Rechnungsjahr

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- den Beiträgen des BZ Pflege (insbesondere Finanzierung der Geschäftsstelle);
- den Mitgliederbeiträgen;
- Zuwendungen oder Vermächtnissen aller Art;
- dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten;
- gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Vereinsversammlung

Art. 10 Zusammensetzung und Einberufung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Sie findet in den ersten drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

ALUMNI

Berner Bildungszentrum Pflege

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied bis 10 Tage im Voraus schriftlich beim Präsidium eingereichten Antrag auf die Traktandenliste einer Vereinsversammlung aufnehmen.

Art. 11 Vorsitz

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 16 Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist für folgende ist für folgende unübertragbare Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Genehmigung der Berichte über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und der Zielsetzungen für das Folgejahr;
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr;
- Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über einen Rekurs im Sinne von Art. 7;
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus 4 und höchstens aus 8 Mitgliedern. Ehemalige Absolventinnen und Absolventen sowie Vertreterinnen und Vertreter des BZ Pflege sind im Vorstand paritätisch vertreten.

Unter dem Vorbehalt der Wahl des Präsidiums durch die Vereinsversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Präsidium alterniert jährlich zwischen einem Vorstandsmitglied der Ehemaligen und einem Vorstandsmitglied des BZ Pflege. Bei einem Verzicht der einen Vertretung übernimmt die andere Vertretung.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 18 Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr, auf Einladung des Präsidiums. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die dann innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel 10 Tage zum Voraus und muss über die Verhandlungsgegenstände Auskunft geben. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das Präsidium stimmt mit und gibt im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkulationsweg (insbesondere auch per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 20 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck und die Vereinsziele zu erreichen. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Erarbeitung von Vision und Strategie;
- Besetzung und Aufsicht über die Geschäftsstelle sowie Festlegung ihres Pflichtenheftes;
- Erarbeiten von Reglementen;
- Festlegung der Organisation einschliesslich der Unterschriftenreglung;
- Entscheid über die Aufnahme, den Austritt sowie die allfällige Ausschliessung von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Vorbereitung von Statutenänderungen
- Erstellen der Berichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Einholung des Berichts der Revisionsstelle;
- Abschluss von Verträgen, soweit damit wesentliche Verbindlichkeiten verbunden sind.

Geschäftsstelle

Art. 21 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Geschäftsstelle kann selbständig wahrgenommen oder an das BZ Pflege delegiert werden.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes;
- Führung der Geschäfte sowie Vorbereitung und Umsetzung von Vereinsanlässen;
- Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten;
- Rechnungsführung des Vereins.

Revisionsstelle

Art. 22 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Sie besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten unabhängigen Revisoren. Diese werden jährlich gewählt, sind wiederwählbar und dürfen maximal fünf Jahre ununterbrochen als Revisoren tätig sein.

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese ohne anderslautende Regelung durch die Vereinsversammlung an das BZ Pflege mit nachfolgender Auflage über: Das BZ Pflege verwendet das übertragene Vereinsvermögen zu Gunsten der aktiven Studierenden des BZ Pflege.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 23. Februar 2018 angenommen und traten sofort in Kraft.

Bern, den 27. Februar 2020

Der Präsident
Oliver Manchia

Die Protokollführerin
Nicole Jeanneret

